

Arbeitsplätze im Freien – Anmerkungen für das Gastgewerbe zur Arbeitsstättenregel A5.1

Neue Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A5.1

Der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) hat im August 2025 die Arbeitsstättenregel [\(ASR\) A5.1](#) „Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien“ veröffentlicht.

Die ASR A5.1 konkretisiert die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung ([ArbStättV](#)). Wie alle Technischen Regeln gibt sie den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene wieder.

Eine Technische Regel hat keine Gesetzeskraft, aber sie löst die sogenannte Vermutungswirkung aus. Das heißt: Hält der Arbeitgeber die Vorgaben der ASR ein, wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen der ArbStättV erfüllt sind. Abweichende Lösungen sind möglich, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass dadurch gleichwertiger Schutz erreicht wird.

Anwendungsbereich der ASR A5.1

Die ASR A5.1 gilt für Arbeitsplätze im Freien und für Arbeitsplätze, die „nicht allseits umschlossen sind“. Darunter fallen Räume, die zwar ein Dach, jedoch keine geschlossenen Wände oder verschließbaren Öffnungen haben – und somit Witterungseinflüssen ausgesetzt sind. Auch Türen oder Tore, die im normalen Betriebsablauf dauerhaft offenstehen, können dazu führen, dass ein Arbeitsplatz in diesen Anwendungsbereich fällt.

Beispiele für betroffene Tätigkeiten im Hotel- und Gastgewerbe sind:

- Hotelgärtnerei, Greenkeeping
- Außengastronomie
- Event- und Festivalpersonal
- Beschäftigte in Freizeitparks.

Gefährdungen durch Witterungseinflüsse

Die ASR A5.1 bezieht sich auf Gefährdungen, die durch Witterungseinflüsse entstehen. Arbeitsplätze müssen so gestaltet werden, dass sie bei jeder Witterung sicher erreicht, genutzt und verlassen werden können. Beschäftigte sind witterungsbedingt u.a. gefährdet durch natürliche UV-Strahlung, Niederschlag, Windkräfte, Gewitter und Blitzschlag. Arbeitgeber müssen diese Risiken in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen und geeignete Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip (technisch vor organisatorisch vor personenbezogen) umsetzen.

Da Wetterereignisse wie Gewitter oder Blitzschlag nicht zuverlässig vorhersehbar sind, können die in der ASR beschriebenen Beurteilungsmaßstäbe im Gastgewerbe nicht immer vollständig angewendet werden. Umso wichtiger ist es, die Beschäftigten sowohl über die Gefahren zu informieren als auch in der richtigen Anwendung der Maßnahmen zu unterweisen.

1. Gefährdungen durch UV-Strahlung

Durch natürliche UV-Strahlung können Gesundheitsschäden vor allem an der Haut, aber auch an den Augen auftreten. Maßgeblich für die Gefährdungsbeurteilung ist der lokale UV-Index (siehe Deutscher Wetterdienst oder Wetter-App). Ab einem UVI von 3 sind Maßnahmen nach dem TOP-Prinzip zu ergreifen:

Schutzmaßnahme	Beispiel für das Gastgewerbe
Technisch	Beschattung z. B. Sonnensegel, seitliche Abschirmungen
Organisatorisch	Information der Beschäftigten über Gefahr durch Hitze und UV-Strahlung
Personenbezogen	- langärmelige Oberteile, lange Hosen (Textil geht vor Sonnenschutzmittel) - Kopf- und Nackenschutz - Augenschutz (Sonnenbrille mit UV-Schutz) - für unbedeckte Körperstellen (Ohren, Nase, Lippen, Hände, ggf. Unterarme) Sonnenschutzmittel verwenden

Der Arbeitgeber hat in ausreichendem Umfang geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen.

Wenn bestimmte Kriterien bezüglich der UV-Belastung erfüllt sind, muss der Arbeitgeber den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten ([AMR 13.3](#)).

2. Gefährdungen durch Niederschlag, Windkräfte, Gewitter und Blitzschlag

Bei Eintreten von starkem Niederschlag und Sturm können z. B. folgende Maßnahmen getroffen werden:

Schutzmaßnahme	Beispiele für das Gastgewerbe
Technisch	Große Überdachungen, sicher befestigte Schirme und Zelte, Windschutzwände
Organisatorisch	- Verlagerung des Ortes der Tätigkeit - zeitliche Verschiebung der Tätigkeit - Unterbrechung der Tätigkeit - Sichern von Teilen etc. bei gefährlichen Windstärken
Organisatorisch bei Blitzschlag	- Warnung aller Beschäftigten mit Hinweis auf einen sicheren Ort (z. B. im Gebäude) - Tätigkeiten im gefährdeten Bereich sofort einstellen
Personenbezogen	dem Wetter angepasste Kleidung tragen (z. B. Kälteschutz-, Regenkleidung, stark profilierte Schuhe)
Personenbezogen bei Blitzschlag	- Anweisungen unverzüglich befolgen (Tätigkeiten im Freien einstellen, sicheren Ort aufsuchen) - Abstände zu größeren Objekten einhalten (Masten, Bäume etc.)

Bei gesundheitlich vorbelasteten oder besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (z. B. Jugendliche, Schwangere, Menschen mit Behinderungen) ist zu prüfen, ob weitergehende Maßnahmen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Prüfung wird eine arbeitsmedizinische Beratung empfohlen.

Handlungshilfen:

- [Klimawandel und Arbeitswelt | BGN](#) (UV-Strahlung, Hitze, etc.),
- [Gefährdungen durch Sonne bei Arbeitsplätzen im Freien | BGN](#)
- [Checkliste: Gewappnet für Unwetter | BG BAU](#) (Unwetter)
- [Handlungsleitfaden Gefährdungsbeurteilung für Gastronomiebetriebe auf Festivals | BGN](#)

Herausgeber

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Dynamostraße 7-11
68165 Mannheim

E-Mail: praevention@bgn.de
Internet: www.bgn.de

Stand September 2025